



Merkblatt für Kundige Personen betreffend die Bescheinigung von Wildtierkörpern

Änderung gegenüber bisher

- Der vom Jäger angebrachte, auf der 1. Seite ausgefüllte Wildanhänger ist zu entfernen, die Angaben auf dem Wildanhänger sind auf die neue Bescheinigung zu übertragen.
- Das Ergebnis der Untersuchung ist von der kundigen Person auf der neuen Bescheinigung zu bestätigen, diese Bescheinigung ist auf dem Tierkörper anzubringen.
- Die Ausgabe der Bescheinigungen (Block mit 50 durchnummerierten Blättern) erfolgt ab sofort kostenlos gegen Unterschriftsleistung persönlich an die jeweilige kundige Person über die Bezirkshauptmannschaften (Amtstierarzt). Nach der Übernahme des Blocks ist das Deckblatt so bald wie möglich auszufüllen.
- Die Nummern der Bescheinigungen werden für jede kundige Person registriert, so dass anhand dieser Nummer jederzeit nachvollziehbar ist, welche kundige Person die Bescheinigung ausgestellt hat.

Vorgehensweise für die Bescheinigung durch kundige Personen (verpflichtend ab 1. Mai 2013)

1. Der vom Jäger auf der Seite 1 ausgefüllte Wildanhänger ist vom Tierkörper abzunehmen, die Daten sind auf den umrandeten Teil der Bescheinigung zu übertragen.
2. Auf die Rückseite des abgenommenen Wildanhängers ist von der kundigen Person die laufende Nummer der Bescheinigung zu schreiben. Der Wildanhänger ist von der kundigen Person bis zum Ende des folgenden Jahres aufzubewahren. Wenn es aus hygienischen Gründen, z.B. bei stark schweißverschmutzten Anhängern erforderlich ist, kann dieser auch kopiert oder fotografiert und das Foto abgespeichert werden.
3. Der weitere Teil der Bescheinigung ist entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung durch die kundige Person korrekt und vollständig auszufüllen.
4. Im Feld „Name und Nummer der kundigen Person“ ist der Name in Blockbuchstaben und die Jagdkartenummer einzutragen.
5. Wenn die kundige Person gleichzeitig der Erleger ist, so kann der umrandete Teil direkt ausgefüllt werden, es muss nicht vorher auch noch ein Wildanhänger ausgefüllt werden. In diesem Fall ist im Feld „Name und Nummer der kundigen Person“ zusätzlich das Wort „Erleger“ anzuführen.
6. Nach dem Ausfüllen ist die Bescheinigung zu unterschreiben und so im Bereich des hinteren Rippenbogens am Wildkörper anzubringen, dass sie auch nach der Enthäutung sicher mit dem Tierkörper verbunden bleibt.
7. Wenn das Stück trichinenuntersuchungspflichtig ist, ist vor der Direktvermarktung das Ergebnis der Trichinenuntersuchung, der Name des Labors und die Nummer des Untersuchungsbefundes auf der Rückseite der Bescheinigung zu vermerken (z.B. „Trichinenlabor Land Steiermark, Trichinenuntersuchung negativ, Bef.Nr. 1234/2013“).

Ausgeschriebene oder nicht mehr verwendete Blöcke sind 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.